

§ 12 San-AV Teilnahmeverpflichtung – RS

San-AV - Sanitäter-Ausbildungsverordnung

⊙ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Modulteilnehmer sind verpflichtet, an der in der Anlage 1 angeführten theoretischen und an der praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen.
2. (2) Die Modulleitung kann festsetzen, dass in den Unterrichtsfächern
 1. 1. "Hygiene",
 2. 2. "Anatomie und Physiologie",
 3. 3. "Berufsspezifische rechtliche Grundlagen",
 4. 4. "Rettungswesen" sowie
 5. 5. "Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle" anstatt eines Unterrichts die Lehrinhalte durch ein angeleitetes Selbststudium zu erwerben sind. In diesem Fall entfällt die Teilnahmeverpflichtung in den jeweiligen Unterrichtsfächern.
3. (3) Versäumt ein Modulteilnehmer Stunden eines Unterrichtsfaches aus einem berücksichtigungswürdigen Grund, ist von der Modulleitung unter Bedachtnahme auf die versäumte theoretische Ausbildung und die Leistungen des Modulteilnehmers festzusetzen, ob
 1. 1. der Modulteilnehmer unter der allfälligen Bedingung eines angeleiteten Selbststudiums berechtigt ist, zur Zwischenprüfung bzw. zur kommissionellen Abschlussprüfung anzutreten, oder
 2. 2. die Ausbildung unter allfälliger Anrechnung der absolvierten theoretischen Ausbildung zu wiederholen ist.
4. (4) Berücksichtigungswürdige Gründe gemäß Abs. 3 sind insbesondere:
 1. 1. Krankheit oder Entbindung oder
 2. 2. andere berücksichtigungswürdige Gründe, wie insbesondere Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, Entbindung der Ehegattin oder Lebensgefährtin.

Über das Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes entscheidet der fachspezifische und organisatorische Leiter.
5. (5) Versäumt ein Modulteilnehmer Ausbildungszeiten, ohne aus einem der in Abs. 4 angeführten Gründe entschuldigt zu sein, liegt eine schwerwiegende Pflichtverletzung gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 SanG vor.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at